

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. Februar 2006

Nummer 8

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 81 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster). S. 67
- 82 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Kampmann). S. 67
- 83 Anerkennung einer Stiftung („G.G./I.E.-Wicher-Stiftung“). S. 68
- 84 Anerkennung einer Stiftung („Meridian Stiftung“). S. 68

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 85 Genehmigungsantrag der Entsorgungsbetriebe Solingen nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes Solingen. S. 68
- 86 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Bernd Heisterkamp, Bedburg-Hau. S. 69

- 87 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Peter und Heinz Sensen GbR, Kevelaer. S. 69

- 88 Antrag der Firma Siempelkamp Gießerei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 70

## Arbeitsschutz

- 89 Bekanntmachung und Allgemeinverfügung anlässlich der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft. S. 70

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 90 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 193 379 3 (1 193 379 3)). S. 71

- 91 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 322 235 820 6 (1 235 820 6), und Nr. 322 234 357 0 (1 234 357 0)). S. 71

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 81 Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dr.-Ing. Otmar Schuster)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 9. Februar 2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Otmar Schuster  
Löhberg 78  
45468 Mülheim an der Ruhr

erteilte Vermessungsgenehmigung I für die  
Vermessungsassessorin  
Dipl.-Ing. Anke Schniewind  
ist am 31.01.2006 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 67

- 82 Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Rolf Kampmann)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 9. Februar 2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Kampmann  
Quadenweg 2  
46485 Wesel

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl.-Ing. Andreas Sanders  
ist am 31.12.2005 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 67

**83           Anerkennung einer Stiftung**  
(„G.G./I.E.-Wicher-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St. 1161

Düsseldorf, den 15. Februar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„G.G./I.E.-Wicher-Stiftung“**

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.02.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 68

**84           Anerkennung einer Stiftung**  
(„Meridian Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1202

Düsseldorf, den 15. Februar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Meridian Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15. Februar 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 68

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**85           Genehmigungsantrag  
der Entsorgungsbetriebe Solingen  
nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung  
des Müllheizkraftwerkes Solingen**

Bezirksregierung  
56.8851.8.3-4826

Düsseldorf, den 16. Februar 2006

Die Entsorgungsbetriebe Solingen haben mit Antrag vom 21.12.2005 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes, Sandstr. 16 a, 42655 Solingen beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Rauchgasreinigungslinie sowie einer neuen Dampfturbine mit luftgekühltem Kondensator. Zudem sollen die Müllkesselanlagen MK 1 und MK 3 von der SCR auf die SNCR-Technologie (selektive nichtkatalytische Reduktion – Entstickung) umgerüstet werden.

Durch diese Maßnahmen ist ein Parallelbetrieb der Müllkessel MK 1 und MK 3 mit einer Erhöhung des Abfalldurchsatzes von bisher 12 Mg/h auf 20 Mg/h möglich, der ebenfalls beantragt wird.

Die Anlage fällt unter die Nr. 8.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **02.03.2006 bis einschließlich 03.04.2006** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von       09.00 bis 12.00 Uhr  
und                               13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Solingen, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 5. Etage, Zimmer 512, 42697 Solingen

Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag von                   08.30 bis 12.00 Uhr

Stadtbüro Wuppertal-Cronenberg, Zimmer 4, Rathausplatz 4, 42349 Wuppertal

Montag bis Freitag von       08.00 bis 12.30 Uhr  
und Donnerstag von       14.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Haan, Verwaltungsnebengebäude Alleestr. 8, Raum 209, 42781 Haan

Montag bis Freitag von       08.00 bis 12.00 Uhr  
und Donnerstag von       15.00 bis 18.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 02.03.2006 bis 18.04.2006** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **16. Mai 2006, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Theater und Konzerthaus, Kammermusiksaal, Konrad-Adenauer-Str. 71, 42651**

**Solingen.** Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 68

**86 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für  
ein Vorhaben des Herrn Bernd Heisterkamp,  
Bedburg-Hau**

Bezirksregierung  
56-323-GV18/05-Ri

Düsseldorf, den 16. Februar 2006

**Antrag des Herrn Bernd Heisterkamp,  
Sommerlandstraße 79,  
47551 Bedburg-Hau auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Herr Bernd Heisterkamp, Sommerlandstraße 79, 47551 Bedburg-Hau hat mit Datum vom 07.04.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Neubau eines Boxenlaufstalles für 200 Stück Milchvieh mit anschließender Maschinen- und Gerätehalle, eines unterirdischen Güllelagerbehälters, Umbau des bestehenden Boxenlaufstalles durch Abbau der bestehenden Boxenteilung, Anpassung der Stallbelegung an die Erfordernisse einer modernen und tiergerechten Rinderhaltung sowie der Erhöhung der Tierplatzzahl auf 345 Tierplätze.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 69

**87 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für  
ein Vorhaben der Peter und Heinz Sensen GbR,  
Kevelaer**

Bezirksregierung  
56-323-GV31/05-Ri

Düsseldorf, den 16. Februar 2006

**Antrag der Peter und Heinz Sensen GbR,  
Bahnhofstraße 38, 47625 Kevelaer  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Die Peter und Heinz Sensen GbR, Bahnhofstraße 38, 47625 Kevelaer hat mit Datum vom 19.05.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Neubau eines Boxenlaufstalles mit angeschlossenen Melkzentrum, der Neubau eines Güllehochbehälters und der Errichtung von zwei Fahrsilagen und vier Hochsilos. Mit der Baumaßnahme ist verbunden die Umstrukturierung einzelner Stallungen, die Erhöhung der Tierplatzzahlen auf insgesamt 297 Rinderplätze sowie eine Erweiterung des Güllelagers auf 3586 m<sup>3</sup> Gesamtlagervolumen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 69

**88** **Antrag der Firma  
Siempelkamp Gießerei GmbH,  
Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)**

Bezirksregierung  
56.8851.3.7/4832

Düsseldorf, den 23. Februar 2006

Die Firma Siempelkamp Gießerei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld hat mit Datum vom 23.01.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Gießerei im Bereich der Schmelzerei durch:

- Errichtung und Betrieb eines neuen, zusätzlichen Mittelfrequenz-Induktionsofens einschließlich Versorgungseinrichtungen, Beschickung und Absaugung,
- Anschluß der Absaugung an die vorhandene Abgasreinigung,
- Erhöhung der Gesamt-Jahresschmelzkapazität von 70 000 t/a auf 77 000 t/a und
- Reduzierung der Staub-Emissionskonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> auf 15 mg/m<sup>3</sup>

gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 23.01.2006 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Gießerei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 70

## Arbeitsschutz

**89** **Bekanntmachung und  
Allgemeinverfügung anlässlich der  
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft**

Bezirksregierung  
55.8435.5.4-1/2006 Ks

Düsseldorf, den 15. Februar 2006

Vom 09.06. bis 09.07.2006 findet die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in der Bundesrepublik Deutschland statt. Austragungsorte in Nordrhein-Westfalen sind Dortmund, Gelsenkirchen und Köln.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der Fußball-Weltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der Fußball-Weltmeisterschaft beauftragt wurden, bei Bedarf über 8 Stunden täglich und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusammenhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Organisationsmethoden, zum Beispiel die Einrichtung von Arbeitszeitkonten, ermöglichen. Sofern in diesem Zusammenhang Informations- und Beratungsbedarf besteht, stehen die Bezirksregierung und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz des Regierungsbezirkes zur Verfügung:

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen  
Ruhrallee 55 – 57  
45138 Essen  
0201/ 2767- 0

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach  
Victoriastraße 52  
41061 Mönchengladbach  
02161/ 815- 0

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal  
Alter Markt 9 -13  
42275 Wuppertal  
0202/ 5744- 0

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit längerer täglicher Arbeitszeiten und von Sonn- und Feiertagsarbeit die nachstehende Allgemeinverfügung.

**Ausnahmebewilligung  
zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten  
sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmern  
an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der FIFA  
Fußball-Weltmeisterschaft 2006  
gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz  
(ArbZG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit Nr. 4.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 281) folgende

### Allgemeinverfügung

In der Zeit vom **1. März 2006 bis zum 31. Juli 2006** dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme,

Durchführung und Nachbereitung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 durch das Organisationskomitee Deutschland beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere

- die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden und Organisationen, insbesondere der FIFA, einschließlich Schiedsrichtern und -assistenten, die Spieler und anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
- die Vertreter und Mitarbeiter der offiziellen Verbands- und Lizenzpartner,
- die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals und die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner,
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des sogenannten Facilitymanagements, der Bereiche Service (Hospitality), Sicherheits- und Ordnungsdienste und Hostessen,

1. abweichend von § 3 ArbZG über 8 Stunden hinaus beschäftigt werden mit Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 im Regierungsbezirk Düsseldorf anfallen.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z.B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.

2. abweichend von § 9 ArbZG für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 im Regierungsbezirk Düsseldorf anfallen, auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Auf die besondere Bedeutung der hohen Feiertage Karfreitag, Ostern und Pfingsten ist insbesondere während der örtlichen Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen.

#### **Begründung:**

Gem. § 15 Abs. 2 ArbZG kann die zuständige Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Die Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durchführung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. März 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2006.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 246, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.00 Uhr eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Dr. Stork

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 70

### **C.**

#### **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

##### **90      Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 193 379 3 (1 193 379 3))**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 193 379 3 (1 193 379 3), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 08.05.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Februar 2006

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 71

##### **91      Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 322 235 820 6 (1 235 820 6), und Nr. 322 234 357 0 (1 234 357 0))**

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 322 235 820 6 (1 235 820 6), und Nr. 322 234 357 0 (1 234 357 0) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.05.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 10. Februar 2006

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 71

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach